

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/1202-01	Termin 09.11.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.11.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen

Sachdarstellung

Gemäß § 558 c (4) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sollen Gemeinden Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden. Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder Interessenvertretern der Vermieter und Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt ist.

Die Stadt Oberhausen gibt seit dem 01.07.1976 einen Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen heraus.

Mietspiegel tragen wesentlich dazu bei,

- die Mieten transparenter zu machen und ein partnerschaftliches Verhältnis von Vermietern und Mietern zu fördern
- die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete gem. § 558 (2) BGB im Interesse aller Beteiligten zu erleichtern
- die Gespräche über Änderungen von Mieten zu versachlichen

Nachdem es sich bei den Mietspiegeln 2017 und 2019 um „einfache“, nicht qualifizierte Mietspiegel handelte, wurde der Mietspiegel - Stand 1. März 2021 - gemäß § 558 d BGB als qualifizierter Mieterspiegel neu aufgestellt. Bei einer Neuaufstellung handelt es sich um einen neuen Mietspiegel (Kommentar Schmitt/Futterer, Mietrecht 14. Auflage 2019) und nicht um die bloße Fortschreibung eines bestehenden Mietspiegels. Ein direkter Vergleich mit vorherigen Mietspiegeln ist auf Grund des Charakters einer Neuaufstellung nicht möglich. Eine Neuaufstellung basiert auf einer neuen

Bereichsleiter Bereich 5-2/Geoinfor- mation und Kataster	Dezernat 5/Umwelt, Gesundheit und Mobilität	Kämmerer	Oberbürgermeister
Küppers 20.10.2021	Motschull i.V. 25.10.2021	Datum	Datum
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)		* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)	
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/1202-01	Termin 09.11.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

Datenerhebung und berücksichtigt bei der Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete die derzeitigen Gegebenheiten des Wohnungsbestandes mit Mietveränderungen bzw. Neuverträgen in den letzten sechs Jahren.

Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder den Interessenvertretern der Vermieter und Mieter anerkannt worden ist (§ 558 d (1) BGB).

Um den Ansprüchen eines qualifizierten Mietspiegels nach den Bestimmungen des BGB zu genügen, fand eine repräsentative Datenerhebung von Januar bis Mai 2020 statt. Dazu wurden 20.084 zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger angeschrieben. Die Stichprobe wurde der Einwohnermeldedatei entnommen. Nach zwei Erinnerungen wurde ein Rücklauf von 6.097 Fragebögen (32,3 %) erreicht. Eine solche Rücklaufquote ist für derartige Befragungen gut.

Im Rahmen der Auswertung wurden nach den gesetzlichen Vorgaben Mietverhältnisse über frei finanzierte Mietwohnung berücksichtigt, deren Mieten in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder geändert wurden. Außerdem wurden unvollständige Datensätze und Mietangaben zu Wohnungen in Gebäuden, die nach 2014 errichtet wurden, nicht berücksichtigt.

Somit gingen Angaben zu 2.052 Mietverhältnissen in die Auswertung ein, dabei handelt es sich um eine verlässliche Datengrundlage.

Übersicht Rücklauf Mietspiegelerhebung

Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 30.11.2019 insgesamt	212.335	
davon zwischen 21 und unter 80 Jahren, ohne Wohnheimadressen und selbstgenutztem Eigentum und ohne Namensgleichheit	96.487	
Bruttostichprobe (Adressen insgesamt)	20.084	
	(-)	
nicht zustellbar oder Eigentümer, Seniorenheime (telefonisch mitgeteilt)	1.228	
	(=)	
Grundgesamtheit (bereinigte Bruttostichprobe)	18.857	100,0%
	(-)	
Teilnahmeverweigerung oder ohne Rückmeldung	12.760	
	(=)	
Rücklauf: Nettostichprobe = Ausschöpfungsquote aus bereinigter Bruttostichprobe	6.097	32,3%
	(-)	
Eigentümerwohnungen, Untermieter, preisgebundene Wohnungen, Dienstwohnungen, Wohnheime, Wohngemeinschaften, gewerbliche Nutzung, möbliert, verbilligt & geminderte Mietzahlung	2.349	
	(=)	
reine Miethaushalte insgesamt	3.748	100,0%

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. M/17/1202-01	Termin 09.11.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	---

51

Übertrag	3.748	
	(-)	
davon keine Angaben zu Einzugsjahr, Nettomiete, Baujahr oder Wohnungsgröße sowie Wohnungen mit Bad außerhalb der Wohnung	625	
	(=)	
auswertbare Mietwohnungen	3.123	83,3%
davon Einzugsjahr oder Mietänderungsjahr innerhalb der letzten 6 Jahre	2.108	56,2%
mietspiegelrelevante Angaben ohne Ausreißer	2.099	56,0%
mietspiegelrelevante Angaben ohne Ausreißer bis einschließlich Baujahr 2014	2.052	

52

53 Die ortsübliche Vergleichsmiete beinhaltet nur die reine Nettokaltmiete in Euro pro m², d. h. die
54 sogenannten Betriebs- oder Nebenkosten sind in ihr nicht enthalten. Die regelmäßig vorgeschriebene
55 Neuerstellung von Mietspiegeln dient der Anpassung an die derzeitigen Marktgegebenheiten. Der
56 Vorteil eines Mietspiegels liegt somit darin, dass er auf einer breiten Informationsbasis das örtliche
57 Mietpreisniveau abbildet. Die Mietspiegeltabelle 2021 umfasst Gebäude bis einschließlich Baujahr
58 2014 untergliedert in drei Größenklassen (20 m² bis unter 60 m², 60 m² bis unter 90 m² und 90 m² und
59 größer). Die Basis-Nettomiete berechnet sich in Abhängigkeit von der Wohnfläche und dem Baujahr
60 des Gebäudes. Der Einfluss von Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der
61 energetischen Ausstattung und Beschaffenheit der Wohnungen wird bei der Ermittlung der
62 ortsüblichen Vergleichsmiete durch Zu- und Abschlägen berücksichtigt. Der letztendliche
63 Quadratmeterpreis einer Mietwohnung wird somit über Zu- und Abschläge ermittelt. So sind zum
64 Beispiel für Dämmungen sowie für den Einbau zeitgemäßer Heizung und Isolierfenster unter
65 Berücksichtigung des Baujahres des Gebäudes erstmals zum Teil deutliche Zuschläge möglich.

66

67 Der als Anlage beigefügte Mietspiegel wurde in mehreren Sitzungen des Arbeitskreises Mietspiegel
68 intensiv beraten, abgestimmt und beschlossen. Er wurde nach anerkannten wissenschaftlichen
69 Grundsätzen erstellt und von den Interessenvertretern der Vermieter und Mieter anerkannt. Damit
70 sind die Voraussetzungen für einen qualifizierten Mietspiegel erfüllt.

71

72 Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 558 c (4) BGB) wurde der als Anlage beigefügte
73 qualifizierte Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen in Oberhausen
74 - Stand 1. März 2021 - im Amtsblatt vom 1. Oktober 2021 veröffentlicht. Dieser ersetzt den bisherigen
75 Mietspiegel mit Stand vom 1. März 2019.

76

77 Der Mietspiegel ist bei den Bezirksverwaltungsstellen und an den Informationsständen des
78 Rathauses, des Technischen Rathauses sowie des Bert-Brecht-Hauses erhältlich. Außerdem kann er
79 auf der Internetseite der Stadt Oberhausen heruntergeladen werden.

80

81 Anlage

82

83 Mietspiegel 01.03.2021

84

Mietspiegel

Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen in Oberhausen nach dem Stand 1. März 2021



Erstellt durch

Stadt Oberhausen

- Bereich Geoinformation und Kataster, Fachbereich Grundstücksbewertung
- Bereich Statistik
- Bereich Wohnen

unter Mitwirkung von

Arbeitsgemeinschaft Oberhausener Wohnungsgenossenschaften

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Oberhausen e. V.

Immobilienverband Deutschland, Region West e. V.

Mieterbund Rhein-Ruhr, Bezirk Oberhausen

Mieterschutzbund Mülheim und Umgebung e. V., Geschäftsstelle Oberhausen

SBO Servicebetriebe Oberhausen, Immobilienmanagement

Erläuterungen

1 Allgemeines

Die Angaben des Mietspiegels beziehen sich auf den 1. März 2021 und stellen eine „Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten“ im Sinne der §§ 558, 558 a-d BGB dar. Auf der Grundlage einer repräsentativen Datenerhebung wurde der Mietspiegel nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von den Mitwirkenden anerkannt. Er genügt damit den Anforderungen an einen **qualifizierten Mietspiegel** gemäß § 558 d BGB.

Der Mietspiegel stellt eine Orientierungshilfe dar, die es den Mietpartnern in eigener Verantwortung ermöglichen soll, die Miethöhe je nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnungen und des Gebäudes zu vereinbaren.

Nach Feststellungen des Arbeitskreises Mietspiegel werden in Oberhausen überwiegend Mieten vereinbart, die keine Betriebskosten enthalten (Nettokaltmieten). Daher werden in der Tabelle nur Nettokaltmieten angegeben.

Zum Teil sind in Mietverträgen Mieten vereinbart, die teilweise auch Betriebskosten enthalten (Teilklausurmieten). Dieser Sachverhalt trifft insbesondere bei älteren Mietverträgen zu. In solchen Mieten sind ganz oder teilweise die folgenden Betriebskosten enthalten:

Grundsteuer, Kosten der Abfallbeseitigung, Entwässerung (Schmutz-/Ab- und Niederschlagswasser), Straßenreinigung, Schornsteinreinigung und die Sach- und Haftpflichtversicherung

Sofern in den Mieten anteilige Betriebskosten enthalten sind, muss zur Bezifferung der ortsüblichen Vergleichsmiete ein Zuschlag zu den Tabellenwerten des Mietspiegels in Höhe des auf die Wohnung entfallenden Betriebskostenanteils vorgenommen werden.

Nicht darin enthalten sind die Betriebskosten für: Betrieb der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Wasser-, Strom- und Gasverbrauch, Betrieb der Aufzugsanlage, Allgemeinbeleuchtung, Gemeinschaftsantenne oder Kabelanschluss, maschinelle Wascheinrichtungen, Gartenpflege, Hausreinigung und Hauswart sowie sonstige Betriebskosten.

2 Aufbau des Mietspiegels

Der Mietspiegel enthält monatliche Mietwerte je m² Wohnfläche für nicht preisgebundene Wohnungen. Die Tabelle ist gegliedert in fünf Baujahresgruppen und drei Größenklassen. Neben den Mittelwerten werden Mietwertspannen angegeben, die den Schwerpunkt des Marktes wiedergeben. Bei den Mietwertspannen handelt es sich um 2/3 - Spannen, jeweils das obere und das untere Sechstel der Daten wurde eliminiert.

Die Mietwerte gelten für abgeschlossene Wohnungen in mittlerer Wohnlage. Sie beziehen sich auf die Qualitätsmerkmale der Standardwohnung und auf die Mitte der jeweiligen Baujahresgruppen und Größenklassen.

Die Mietwerte beziehen sich auf Wohnflächen, die nach der „Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen“ vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346 ff) ermittelt wurden.

2.1 Definition der Standardwohnungen

Die in der Tabelle angegebenen Mietwerte gelten für abgeschlossene Wohnungen der entsprechenden Gruppe mit zeitgemäßer Beheizung, Bad/WC mit folgenden Merkmalen:

- Wohnungen in mittlerer Wohnlage
- Fenster mit Isolierverglasung eingebaut vor 1995
- in den Baujahrsgruppen I und II ohne Balkon, in den Baujahrsgruppen III bis V mit Balkon
- Warmwasserversorgung dezentral
- mittlere Sanitärausstattung (Standardausführung, Badewanne oder Dusche, Wandfliesen)
- mittlerer Gebäudezustand (z. B.: Fassaden in normalem Unterhaltungszustand mit Putz und Farbanstrich, Verblendmauerwerk oder Verkleidung, Beton-/Holztreppe in normalem Unterhaltungszustand)
- einfache bis mittlere Wohnungsausstattung (z. B.: ohne Bodenbeläge, Holzdielen, Laminat oder PVC-Teppichböden, Elektroausstattung in geringerem bis ausreichendem Umfang)

Bei größeren Balkonen/Dachterrassen (größer als 10 m²) ist ein gesonderter Zuschlag angemessen.

Unter zeitgemäßer Heizung sind alle Heizungsarten zu verstehen, bei denen die Wärme oder Energieversorgung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Neben den üblichen Zentralheizungen gehören hierzu auch Etagenheizungen und Elektrospeicheröfen (keine Heizlüfter).

Unter mittlerer Sanitärausstattung ist ein Badezimmer zu verstehen, in dem neben der Einrichtung (Badewanne oder Dusche, Waschbecken, ggf. WC) genügend Raum zum An- und Auskleiden vorhanden ist.

Der Erhaltungszustand der Wohnung und des Hauses muss so beschaffen sein, dass er den Gebrauchswert des Mietobjektes nicht wesentlich beeinträchtigt und sich das Gebäude weitgehend in einem normalen Bau- und Unterhaltungszustand befindet.

3 Anwendung des Mietspiegels

Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete ist zunächst von dem Mittelwert in der entsprechenden Baujahrsgruppe in der Größenklasse auszugehen.

Die Mietwertspannen dienen zur Berücksichtigung von wertbeeinflussenden Zu-/Abschlagsmerkmalen, die im Folgenden nicht quantifiziert werden. Für diese Merkmale konnte keine statistische Auswertung erfolgen, da dafür keine oder nur in sehr geringem Umfang Daten vorlagen. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Merkmale:

Zuschläge unter anderem für Einfamilienwohnbau, Appartements, alten-/behindertengerechte Ausstattung, gehobene Wohnungsausstattung (z. B. bei Parkett, Fliesen-/Naturstein-/Teppichböden hoher

Qualität, Elektroausstattung in überdurchschnittlichem Umfang, hochwertige Türen), gehobene Ausstattung der Sanitärräume (Sanitär in anspruchsvoller Ausführung, Böden und Wänden in Bädern und/oder Küchen mit hochwertigen Fliesen bzw. Natursteinplatten), Balkone/ Dachterrassen größer 10 m², außergewöhnlich gute Wohnlage, Garten zur alleinigen Nutzung, besondere Gemeinschaftsräume wie Schwimmbad, Sauna, Hobbyraum etc.

Abschläge unter anderem für Wohnungen ohne Bad und/oder ohne Heizung, Toiletten außerhalb der Wohnungen, Wohnungen ohne Wohnungsabschluss, Dachgeschosswohnungen mit geringer Wärmedämmung, Untergeschosswohnungen, Wohnungen im Hinterhaus, fehlender Keller bzw. Nebenraum außerhalb der Wohnung, Elektrospeicheröfen, ungünstige Grundrissgestaltung (gefangene Räume) ungünstigere Belichtungs-/Belüftungsverhältnisse

Interpolationen (Berechnung von Zwischenwerten) zwischen den Baujahrsgruppen sowie den Größenklassen sind möglich.

3.1 Berücksichtigung der Wohnlage

Die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes befinden sich in einer mittleren Wohnlage. Abweichungen von der mittleren Wohnlage z.B. bei guten oder einfachen Wohnlagen können durch Zu- bzw. Abschläge berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Übergänge fließend sind und Wohnungen somit auch als in „mittlerer bis guter“ bzw. „einfacher bis mittlerer“ Wohnlage gelegen beurteilt werden können.

Einfache Wohnlage:

In einfachen Wohnlagen ist eine überdurchschnittliche Verkehrsbelastung oder eine Beeinträchtigung durch Gewerbe-/Industriebetriebe gegeben. Außerdem wirkt sich ein ungünstiges Wohnumfeld mit wenig Grün- und Freiflächen nachteilig aus. Dabei müssen jedoch nicht alle Merkmale zutreffen.

Abschlag bis zu 0,24 €/m²

Mittlere Wohnlage:

Solche Wohngebiete sind zumeist zusammenhängend bebaut und weisen keine außergewöhnlichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Geruch auf. Bei stärkerer Verkehrsbelastung muss dieser Nachteil entsprechend ausgeglichen werden (gutes Wohnumfeld, zentrale Lage...).

Gute Wohnlage:

Gute Wohnlagen befinden sich bei gutem Wohnumfeld entweder in vergleichsweise ruhigen Wohngebieten in zentraler Lage oder in weniger zentralen Lagen bei guter Verkehrsanbindung und Zuordnung zu Grün- und Erholungsflächen.

Zuschlag bis zu 0,42 €/m²

3.2 Zu- und Abschläge für Wohnungs- und Gebäude-merkmale

Auf der Grundlage der Datenerhebung wurden für folgende Merkmale Zu-/Abschläge ausgewertet und statistisch berechnet. Hierbei wurden folgende durchschnittliche Werte ermittelt. Sofern ein Merkmal nur zum Teil zutrifft oder unterdurchschnittlich ausgeprägt ist, sind entsprechende Teilbeträge in Ansatz zu bringen. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Erhöhungen zulässig.

Zuschläge:

Wohnungen mit Balkon 0,48 €/m²
Gebäude bis Baujahr 1964

zentrale Warmwasserbereitung 0,19 €/m²

Isolierverglasung 0,20 €/m²
eingebaut nach 1995
in Gebäuden bis Baujahr 1994

Erneuerung der Wohnungs-
ausstattung nach dem Jahr 2000 0,55 €/m²
z. B. durch Erneuerung von Böden,
Türen und Heizkörpern, Grundriss-
verbesserung, Erneuerung/Ergän-
zung der Elektroausstattung

Erneuerung der Sanitärausstattung 0,39 €/m²
nach dem Jahr 2000 und/oder
überdurchschnittliche Sanitäraus-
stattung, z. B. bei Badezimmern
mit Badewanne und Dusche,
Gäste-WC

gehobener Gebäudezustand 0,44 €/m²
z. B. bei gepflegter Fassade mit
Klinker, Schiefer, restaurierter
Stuck-/Ornamentputzfassade, re-
präsentativem Treppenhaus mit
hochwertigem Bodenbelag (Mar-
mor o. ä.), hochwertigen Wandbe-
kleidungen

Abschläge:

Wohnungen ohne Balkon 0,42 €/m²
Gebäude ab Baujahr 1965

Wohnungen mit Einfachverglasung 0,33 €/m²

einfache Sanitärausstattung 0,37 €/m²
z. B. bei Badezimmern mit Bade-
wanne oder Dusche in veralteter
Ausstattung, nur teilweise eina-
fache Fliesen an den Wänden in
Bädern

einfache Gebäudezustand 0,55 €/m²
z. B. Fassade in ungepfleg-
tem/schadhaften Unterhaltungs-
zustand mit Putz/ Farbanstrich, äl-
terem Klinker oder Kunstschiefer,
Treppenhaus in ungepfleg-
tem/schadhaftem Unterhaltungs-
zustand

3.3 Energetische Modernisierung

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Da-
ten wurden für Gebäude, die vor 1995 errichtet wur-
den durchschnittlich folgende Zu- und Abschläge er-
mittelt:

Zuschläge

Gebäude bis Baujahr 1995
Heizungsanlagen (Heizkes-
sel/Heiztechnik) eingebaut nach
1995 oder Fernwärmeanschluss 0,17 €/m²

Gebäude bis Baujahr 1979
bei Dämmung des Daches bzw.
der obersten Geschossdecke oder
der Außenwände im Jahr 2000
oder später 0,56 €/m²

bei Dämmung des Daches bzw.
der obersten Geschossdecke und
der Außenwände im Jahr 2000
oder später 0,65 €/m²

Gebäude Baujahr 1980 bis 1994
vollständig gedämmt (Dach bzw.
oberste Geschossdecke und
Außenwände) 0,56 €/m²

4 Sonstiges

Der ermittelte Mietwert kann nach Berücksichtigung
der vorgenannten Zu-/Abschlagstabellen außerhalb
der jeweiligen Mietwertspanne liegen.

DIE WOHNUNGSBAU GENOSSENSCHAFTEN



OBERHAUSEN

GE-WO Osterfelder
Wohnungsgenossenschaft eG
Bergstr. 40 – 42, 46117 Oberhausen
Tel.: 0208 8993-0, Fax: 0208 8993280
www.osterfelder.de
E-Mail: info@osterfelder.de

Heimbau Gemeinnützige
Wohnungsgenossenschaft eG
Teutoburger Str. 8, 46145 Oberhausen
Tel.: 0208 669556, Fax: 0208 631615
www.heimbau-oberhausen.de
E-Mail: info@heimbau-oberhausen.de

Gemeinnützige Postbaugenossenschaft
Oberhausen eG
Lothringer Str. 184, 46045 Oberhausen
Tel.: 0208 209270, Fax: 0208 204232
www.postbauoberhausen.de
E-Mail: info@postbau-oberhausen.de

Sterkrader Wohnungsgenossenschaft
Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
Oberhausen-Sterkrade eG
Kleine Eichelkampstr. 1, 46145 Oberhausen
Tel.: 0208 69005-0, Fax: 0208 6900510
www.sterkrader.de
E-Mail: info@sterkrader.de

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft
Oberhausen eG
Seilerstr. 124, 46047 Oberhausen
Tel.: 0208 99868-0, Fax: 0208 9986817
www.wgoberhausen.de
E-Mail: info@wgoberhausen.de

	Gruppe I Wohnungen in Gebäuden, die bis 1949 errichtet wurden -ohne Balkon- je m² Wohnfläche	Gruppe II Wohnungen in Gebäuden, die von 1950 bis 1964 errichtet wurden -ohne Balkon- je m² Wohnfläche	Gruppe III Wohnungen in Gebäuden, die von 1965 bis 1979 errichtet wurden -mit Balkon- je m² Wohnfläche	Gruppe IV Wohnungen in Gebäuden, die von 1980 bis 1994 errichtet wurden -mit Balkon- je m² Wohnfläche	Gruppe V Wohnungen in Gebäuden, die von 1995 bis 2014 errichtet wurden -mit Balkon- je m² Wohnfläche
Größenklasse A Wohnungsgröße 20 m² bis unter 60 m² (im Mittel 40 m²)	4,95 € (3,80 € - 6,00 €)	5,23 € (4,07 € - 6,27 €)	5,98 € (5,00 € - 6,79 €)	6,17 € (5,16 € - 7,62 €)	6,67 € (5,29 € - 7,80 €)
Größenklasse B Wohnungsgröße 60 m² bis unter 90 m² (im Mittel 75 m²)	4,57 € (3,39 € - 5,80 €)	4,95 € (3,97 € - 5,86 €)	5,58 € (4,62 € - 6,66 €)	5,78 € (4,95 € - 7,19 €)	6,73 € (5,64 € - 7,92 €)
Größenklasse C Wohnungsgröße 90 m² und größer (im Mittel 110 m²)	4,55 € (3,46 € - 5,58 €)	5,06 € (4,04 € - 6,02 €)	5,67 € (4,66 € - 6,51 €)	6,10 € (4,71 € - 7,67 €)	6,61 € (5,33 € - 7,33 €)



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Fragen oder Probleme ?
Wir helfen Eigentümern !

0208 805011
www.h-u-g-o.com



Immobilienverband Deutschland
Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter
und Sachverständigen Region West e.V.

Ihr Ansprechpartner für OB:
NIESING IMMOBILIEN
www.niesing-immobilien.de



DMB Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.
Mieterschutz - mit Recht

- Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
- Wohnungsmängel / Schimmel / Mietminderung
- Mieterhöhung ...

Rat und Hilfe durch qualifizierte Rechtsanwälte



www.mieterbund-rhein-ruhr.de



Beratungszentrum
Oberhausen

Willy-Brandt-Platz 4
46045 Oberhausen

0208 / 98992763
info@mieterbund-rhein-ruhr.de

Ihr gutes Recht

0208 802051
www.mieterschutzbund.net

Mieterschutzbund
Mülheim und Umgebung e.V.

Marktstraße 45 / Eingang Paul-Rensch-Strasse · 46045 Oberhausen